

Verhaltenskodex

für Geschäftspartner / Lieferanten



Vorwort

Das Unternehmen BAHMÜLLER hat in den über 70 Jahren seines Bestehens weltweit einen ausgezeichneten Ruf als Lieferant von Wellpappe-Verarbeitungssystemen, Schleifmaschinen und Spannzeugen erlangt.

Aus einer weltweiten unternehmerischen Tätigkeit erwächst auch die Verantwortung, den Grundregeln menschlichen Zusammenlebens besondere Beachtung zu schenken. Daher stellen die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften und insbesondere die Achtung der Rechte aller Menschen ein grundlegendes Prinzip des Handelns der Unternehmung BAHMÜLLER und ihrer Tochterunternehmen dar.

Diesen Anspruch stellen wir nicht nur an uns, sondern auch an unsere Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen sowie an unsere Geschäftsvermittler, Berater und sonstige Geschäftspartner (im Folgenden als „Geschäftspartner“ bezeichnet). Der nachfolgende Verhaltenskodex definiert die Grundsätze und Anforderungen, die das Unternehmen BAHMÜLLER an seine Geschäftspartner stellt. Dieser Verhaltenskodex soll sicherstellen, dass die Geschäftspraktiken unserer Geschäftspartner mit den Wertevorstellungen der Unternehmung BAHMÜLLER sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Einklang stehen.

Die Grundsätze und Anforderungen, die die Basis des nachfolgenden Lieferanten Verhaltenskodex bilden, beruhen auf der Human Rights Policy, dem Verhaltenskodex der Unternehmung BAHMÜLLER sowie auf den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den Grundsätzen des UN Global Compact, der Internationalen Menschenrechtscharta und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption.

1. COMPLIANCE & VERANTWORTUNGSVOLLE UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Einhaltung der Gesetze

Die Geschäftspartner verpflichten sich zur Einhaltung aller anwendbaren nationalen Gesetze und internationalen Vorschriften.

Verbot von aktiver und passiver Korruption

Die Geschäftspartner verpflichten sich, keine Form von aktiver Korruption (Anbieten und Gewähren von Vorteilen; Bestechung) oder passiver Korruption (Fordern und Annehmen von Vorteilen) zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen. Die Geschäftspartner verpflichten sich, BAHMÜLLER Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder nahen Angehörigen der vorgenannten Personengruppe keine Geschenke oder anderen persönlichen Vorteile (z. B. Einladungen) anzubieten, wenn ihr Gesamtwert und

die konkreten Umstände den Eindruck erwecken, das von dem Empfänger ein bestimmtes Verhalten als Gegenleistung erwartet wird. Ob dies der Fall ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Geschenke von geringem Wert und Bewirtungen im Rahmen der geschäftsüblichen Gepflogenheiten sind zulässig. Die Geschäftspartner verpflichten sich darüber hinaus BAHMÜLLER Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Waren oder Dienstleistungen für ihren persönlichen Gebrauch bei einem Geschäftspartner beziehen, diese zu marktüblichen Preisen und Rabatten anzubieten, sodass daraus keine Vorteilsnahme abgeleitet werden kann.

Geldwäsche

Geschäftspartner verpflichten sich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche einzuhalten und sich nicht an Geldwäscheaktivitäten zu beteiligen.

Fairer Wettbewerb

Geschäftspartner verpflichten sich, den freien Wettbewerb nicht einzuschränken und nicht gegen nationale oder internationale kartellrechtliche Vorschriften zu verstoßen. Insbesondere verpflichten sich die Geschäftspartner in diesem Zusammenhang, keine Absprachen über geschäftliche Belange zu treffen, die das Wettbewerbsverhalten von Unternehmen bestimmen oder beeinflussen (z. B. Preisabsprachen oder Aufteilung von Märkten oder Kunden), sowie keine Informationen über vertrauliche Angelegenheiten der Unternehmung BAHMÜLLER wie beispielsweise Preise, Verkaufsbedingungen, Kosten, Kapazitätsauslastung, Lagerbestände usw. – auch nicht einseitig – auszutauschen.

Schutz von Informationen, geistigem Eigentum und Daten

Geschäftspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen und das geistige Eigentum der Unternehmung BAHMÜLLER angemessen zu schützen. Insbesondere müssen Geschäftspartner dafür Sorge tragen, dass die vertraulichen Informationen geheim gehalten werden. Darüber hinaus müssen Geschäftspartner alle anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz geistigen Eigentums (Patente, Marken, Urheberrechte) einhalten und insbesondere das geistige Eigentum Dritter achten und Schutzrechtsverletzungen (wie z. B. durch Plagiate) vermeiden. Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner der Unternehmung BAHMÜLLER, z.B. im Rahmen der Erfassung, Nutzung und Speicherung, muss im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen erfolgen.

Handelskontrollen und Sanktionen

Geschäftspartner gewährleisten in den Ländern, in denen sie tätig sind, die Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften über Handelskontrollen und Sanktionsbestimmungen

2. GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG

Achtung der Menschenrechte & Arbeitsbedingungen

Geschäftspartner verpflichten sich, die Menschenrechte als Grundwerte auf der Grundlage der Internationalen Menschenrechtscharta, der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der Grundsätze des UN Global Compact zu achten und einzuhalten.

Verbot von Kinderarbeit

Geschäftspartner dürfen Kinderarbeit innerhalb des eigenen Betriebs und bei direkten Lieferanten unter keinen Umständen dulden und halten mindestens das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und das ILO-Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit ein.

Über das Verbot der Kinderarbeit hinaus muss sichergestellt werden, dass die Beschäftigung junger Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ihre Gesundheit, Sicherheit und Entwicklung nicht gefährdet.

Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit, Menschenhandel und moderner Sklaverei

Geschäftspartner verpflichten sich, das ILO-Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit samt Protokoll vom 11. Juni 2014 sowie das ILO-Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit einzuhalten und jede Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit, Menschenhandel und moderner Sklaverei im eigenen Geschäftsbereich und bei direkten Lieferanten zu unterbinden. Zwangs- und Pflichtarbeit bezieht sich dabei insbesondere auf alle Arbeits- oder Dienstleistungen, die von Personen unter Androhung von Bestrafungen erzwungen werden, und inkludiert auch die Einbehaltung von Ausweisen und Pässen, Bewegungseinschränkungen und Schuldknechtschaft.

Kollektivverhandlungen und Recht auf Vereinigungsfreiheit

Geschäftspartner respektieren das Recht der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sich Gewerkschaften anzuschließen. Darüber hinaus verpflichten sich die Geschäftspartner das Recht ihrer Beschäftigten auf Kollektivverhandlungen sowie die Vereinigungsfreiheit im Sinne der ILO-Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes und Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen zu achten und zu fördern.

Vielfalt, Chancengleichheit und das Verbot von Diskriminierung

Geschäftspartner verpflichten sich, Diskriminierung oder Belästigung aufgrund des Geschlechts, des Familienstands oder der Elternschaft, der ethnischen oder nationalen Herkunft, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, der Religion oder anderer persönlicher Merkmale wirksam zu unterbinden. Im Hinblick auf die Entlohnung ist insbesondere der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts einzuhalten. Dabei haben Geschäftspartner die Grundsätze der ILO-Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit und Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu beachten.

Vergütung und Arbeitszeit

Die Bezahlung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen muss den anwendbaren gesetzlichen und kollektivvertraglichen Regelungen entsprechen und ausreichen, um die Grundbedürfnisse der Arbeitnehmer und ihrer Familien zu decken und ihnen einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen. Geschäftspartner sichern zu, klare Leitlinien für die Arbeitszeiten der Beschäftigten zu setzen. Die Regelungen zur Arbeitszeit müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und unter anderem einer übermäßigen körperlichen und geistigen Ermüdung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen entgegenwirken.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Geschäftspartner stellen sicher, dass sie für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sorgen, die für bzw. unter dessen Aufsicht arbeiten. Dies schließt auch die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung ein. Geschäftspartner haben jedenfalls die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes einzuhalten.

Sicherheitspersonal

Geschäftspartner, die zum Schutz von Betrieben und Tochtergesellschaften der BAHMÜLLER privates oder öffentliches Sicherheitspersonal zur Verfügung stellen, müssen sicherstellen, dass bei Erbringung ihrer Dienstleistungen die Rechte aller betroffenen Personen gewahrt werden. Geschäftspartner, die zum Schutz ihrer eigenen Betriebe auf privates oder öffentliches Sicherheitspersonal zurückgreifen, müssen die Wahrung der Menschenrechte durch das Sicherheitspersonal gewährleisten.

Lokale Gemeinschaften und indigene Völker

BAHMÜLLER erwartet von allen Geschäftspartnern, dass sie die lokalen Gemeinschaften und indigenen Völker im Umfeld ihrer Unternehmen unterstützen. Insbesondere sind negative Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der Geschäftspartner auf die Gesundheit, Sicherheit und Lebensgrundlage der lokalen Gemeinschaften und indigenen Völker zu vermeiden. Geschäftspartner verpflichten sich diesbezüglich auch, das Verbot widerrechtlicher Zwangsräumungen zu achten und beim Erwerb, der Bebauung oder

anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern oder Gewässern nicht widerrechtlich dazu beizutragen, dass Land, Wälder oder Gewässer jenen indigenen Völkern oder lokalen Gemeinschaften entzogen werden, deren Lebensgrundlage sie sichern.

3. UMWELT & KLIMASCHUTZ

Geschäftspartner verpflichten sich, alle maßgeblichen Gesetze und Vorschriften sowie international anerkannten Umweltschutzstandards einzuhalten. Insbesondere müssen Geschäftspartner die Anforderungen der internationalen Konventionen von Minamata (Quecksilber), Stockholm (persistente organische Schadstoffe) und Basel (gefährliche Abfälle) erfüllen. Darüber hinaus verpflichten sich Geschäftspartner, jegliche Risiken für Mensch und Umwelt zu vermeiden, Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und sparsam mit Ressourcen umzugehen. Die Einführung eines Umweltmanagementsystems bei Geschäftspartnern wie ISO 14001 oder EMAS richtet sich nach den ggf. bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Ein Umweltmanagementsystem kann dazu beitragen, Umweltrisiken zu identifizieren und zielgerichtet Maßnahmen zur Umweltrisikovermeidung umzusetzen.

CO₂-Fußabdruck

BAHMÜLLER bekennt sich zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens, und verfolgt die Zielsetzung einer Low-Carbon-Produktion um den CO₂-Fußabdruck kontinuierlich mit dem langfristigen Ziel in Richtung Klimaneutralität zu reduzieren.

BAHMÜLLER erwartet ebenso von seinen Geschäftspartnern, dass diese ihren eigenen CO₂-Fußabdruck und den der von BAHMÜLLER bezogenen Produkte kontinuierlich reduziert. Geschäftspartner verpflichten sich daher, im eigenen Geschäftsbereich und entlang der eigenen Lieferkette (Scope 1, 2 und 3 des Greenhouse Gas Protocols) Reduktionsziele für CO₂-Emissionen zu entwickeln und Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, um auf die Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens hinzuwirken. Da auch das Unternehmen BAHMÜLLER gegenüber seinen Kunden rechenschaftspflichtig ist, verpflichten sich auch die Geschäftspartner der Unternehmung BAHMÜLLER in Bezug auf ihre eigenen CO₂-Emissionen und jene der vorgelagerten Aktivitäten Auskunft zu erteilen.

4. LIEFERKETTENMANAGEMENT

BAHMÜLLER erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt, die entlang der Lieferkette entstehen, zu identifizieren und solche negativen Auswirkungen zu beseitigen oder, sofern dies nicht unmittelbar möglich ist, das Ausmaß dieser Auswirkungen zu minimieren.

Geschäftspartner sind zudem verpflichtet, die Grundsätze und Inhalte dieses Verhaltenskodex für BAHMÜLLER Geschäftspartner insbesondere die Inhalte zum Thema: „Gesellschaftliche Verantwortung“ sowie „Umwelt & Klimaschutz“ an ihre eigenen Lieferanten und Unterauftragnehmer weiterzugeben, diese entsprechend zu verpflichten und ihre Einhaltung in der Lieferkette zu überprüfen.

Bei BAHMÜLLER stimmen Gesellschafter, Geschäftsführung und Belegschaft darin überein, dass eine gemeinsame Wertebasis die Grundlage für eine team- und erfolgsorientierte Zusammenarbeit darstellt. Auf der Grundlage dieser Wertebasis wird auch die weitere Entwicklung von BAHMÜLLER im Sinne unserer Unternehmensziele erfolgen.

5. MELDUNG VON FEHLVERHALTEN

BAHMÜLLER hat für Geschäftspartner ebenso wie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens BAHMÜLLER die Möglichkeit geschaffen, auf anonymer Basis Verstöße gegen Bestimmungen des Verhaltenskodex, oder gegen sonstige Richtlinien, Regelungen, bzw. gegen gesetzliche Vorschriften in den Bereichen » Kartellrecht, Korruption, Fraud, Interessenskonflikte, Kapitalmarkt-Compliance; » Diskriminierung, sexuelle Belästigung, Mobbing, Menschenrechte; » Datenschutz; » technische Compliance, insbesondere die Einhaltung von technischen Normen und Zertifizierungen in Produktionsprozessen sowie IT-Sicherheit; » Umwelt; » health & safety sowie auch » Verstöße in anderen Bereichen zu melden.

Der interne Compliance Officer im Unternehmen BAHMÜLLER ist für diese Themenstellungen der erste Ansprechpartner für Verstöße und Zuwiderhandlungen, bzw. für eine verbindliche Interpretation des BAHMÜLLER Verhaltenskodex für Geschäftspartner.

Der Compliance Officer im Hause BAHMÜLLER kann für Geschäftspartner unter folgende Kontaktdaten erreicht werden:
compliance@bahmueller.de

Anonyme Meldungen können durch BAHMÜLLER Geschäftspartner unter Nutzung des im Unternehmen BAHMÜLLER installierten webbasierten Hinweisgeberschutzsystems anonym unter folgender Emailadresse erfolgen: hinweise@diomiko.com
Darüber hinaus kann auch eine telefonische Meldung in anonymer Form unter +49 151 50 59 0736 erfolgen.

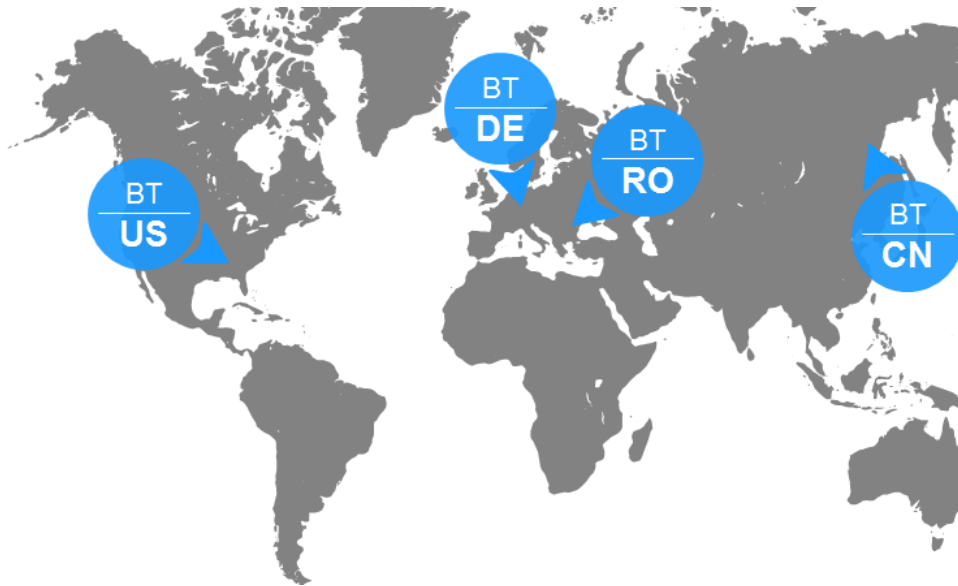
6. KOOPERATION UND MITWIRKUNG

Soweit dies aus BAHMÜLLER Kundenforderungen oder gesetzlichen Forderungen erforderlich ist bzw. wird, ist BAHMÜLLER berechtigt, die bei den Geschäftspartnern eingeführten Prozesse zur Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen dieses Verhal-

tenskodex einschließlich der ergriffenen Sorgfaltsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten und dem Schutz der Umwelt sowie die fristgemäße Umsetzung eines allfälligen Abhilfemaßnahmenplans zu kontrollieren oder zu auditieren oder durch von BAHMÜLLER beauftragte Dienstleister kontrollieren bzw. auditieren zu lassen. Geschäftspartner werden BAHMÜLLER oder einem von BAHMÜLLER beauftragten Dienstleister angeforderte Informationen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen und ihnen Gelegenheit zu Gesprächen bzw. Interviews mit Geschäftsleitern, Führungskräften und Mitarbeitern geben, soweit dies für diese Zwecke vernünftigerweise erforderlich ist.

Dieses Dokument steht unseren Geschäftspartnern in digitaler Form auf der BAHMÜLLER Internetseite zur Verfügung.

Mehr unter: www.bahmueller.de



›INVEST IN SUCCESS‹

Wilhelm Bahmüller Maschinenbau Präzisionswerkzeuge GmbH
Wilhelm Bahmüller-Straße 34 · 73655 Plüderhausen · Germany
Tel.: +49 (0)7181 809-0 · Fax: +49 (0)7181 809-234 · info@bahmueller.de · www.bahmueller.de

